

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1777/92

(92/436/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1777/92 der Kommission ⁽⁶⁾ wurden Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 wird für die Beihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

Gemäß den eingereichten Angeboten ist den Ausschreibungen stattzugeben.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1777/92 eröffneten Ausschreibungen wird die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 genannte Beihilfe wie folgt festgesetzt: 1 200 ECU/Tonne.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 7. 1992, S. 28.